



Baden-Württemberg

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die **Holcim (Süddeutschland) GmbH** betreibt am Standort Dotternhausen, Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker sowie Zementen mit einer Produktionskapazität von 2.300 t Zementklinker pro Tag (Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die **Holcim (Süddeutschland) GmbH** beantragt im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens folgende Änderungen

- Errichtung und den Betrieb einer Abgasreinigungsanlage (KAREm) und
- Einsatz von weiteren Stoffen (Abfällen) als Ersatzrohstoffe im Zementklinkerprozess.

Mit dem Betrieb der Abgasreinigungsanlage soll nach Genehmigungserteilung und Errichtung begonnen werden. Mit dem Einsatz von weiteren Stoffen (Abfällen) als Ersatzrohstoffe im Zementklinkerprozess soll erst nach Genehmigungserteilung und Inbetriebnahme der Abgasreinigungsanlage begonnen werden.

Mit integriert in den Antrag sind gemäß § 13 BImSchG folgende Anträge auf

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (LBO) für die Abgasreinigungsanlage
- Eignungsfeststellung nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie
- Ausnahme von der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) für Nichtregelbetriebszeiten (d.h. Ausfallzeiten der Abgasreinigungsanlage).

Weiter wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für die Beton- und Fundamentarbeiten der Abgasreinigungsanlage beantragt.

Das genannte Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und Absatz 2 der Vierten Verordnung über

genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 2.3.1 des Anhangs 1¹ hierzu.

Bei der Anlage zur Herstellung von Zementklinker sowie Zementen handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (sogenannte „IE-Anlage“).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Die **Holcim (Süddeutschland) GmbH** hat die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 7 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt und das Regierungspräsidium Tübingen hat dieses Vorgehen als zweckmäßig erachtet.

Das Regierungspräsidium Tübingen führt als zuständige Behörde ein förmliches Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG durch.

Die Öffentlichkeit wird nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der §§ 8 bis 10a, 12 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) beteiligt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen vom

Freitag, den 14.11.2025 bis einschließlich Montag, den 15.12.2025 aus.

Die Auslegung erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist zugänglich auf der Internetseite

- des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rpt.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/seiten/immission-holcim-gmbh/>
- der Gemeinde Dormettingen unter <https://www.dormettingen.de/gemeinde/nachrichten/>
- der Gemeinde Dotternhausen unter <https://www.dotternhausen.de/oeffentliche-bekanntmachung-karem-emi-verfahren-fa-holcim/>
- der Gemeinde Schömburg unter www.stadt-schoemberg.de/holcim-071125
- der Gemeinde Balingen unter <https://www.balingen.de/Oeffentlichkeitsbeteiligung/immission+holcim>

¹ Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag; G, E

Den Antragsunterlagen liegen folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bei:

1. Kurzbeschreibung sowie Erläuterungsbeschreibung des Vorhabens
2. Formblätter zum immissionsschutzrechtlichen Antrag
3. Bauantragsunterlagen
4. Werkslagepläne
5. Technische Zeichnungen, Produktionsschema und Fließbilder
6. Stoffanalysen der Ersatzrohstoffe
7. Annahmekriterien und Qualitätssicherungskonzept der Ersatzrohstoffe
8. Stoffflussanalyse des Zementklinkerprozesses mit Ersatzrohstoffen
9. Sicherheitsdatenblätter
10. Gutachten zu Schornsteinhöhe und Gutachten Luftschadstoffe (Immissionsprognose)
11. Gutachten zu Lärm sowie Verkehrsprognose
12. Gutachten zu AwSV-Anlagen
13. Gutachten zu Brandschutz sowie Gutachten zur Löschwasserrückhaltung
14. Gutachten zur Störfallrelevanz
15. Gutachten zur Erfordernisprüfung Ausgangszustandsbericht
16. Gutachten zu Natura 2000
17. Gutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung
18. Gutachten zum Explosionsschutz
19. Flächennutzungsplan und Auszug aus Katasterwerk

Die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, einschließlich des UVP-Berichts, werden gem. §§ 10 Absatz 1 Satz 12 in Verbindung mit 8 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV zusätzlich über das zentrale Internetportal, abrufbar unter: <https://www.uvp-verbund.de/>, bekanntgemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG kann alternativ eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (z. B. Einsichtnahme vor Ort) zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 51, Geschäftsstelle Tel.: 070717576167 bzw. per E-Mail unter Geschaeftsstelle51@rpt.bwl.de.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist von **Freitag, den 14.11.2025 bis zum Donnerstag, den 15.01.2026** (jeweils einschließlich)

beim Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 5, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen schriftlich

oder elektronisch (abteilung5@rpt.bwl.de) erhoben werden.

Die Einwendungen (schriftlich und elektronisch) müssen die vollständige Adresse der Person, die Einwendungen erhoben hat, enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Tübingen nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form eine Erörterung durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter <https://rpt.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/seiten/immission-holcim-gmbh/>

und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

Donnerstag, den 29.01.2026 um 09:30 Uhr

In der Festhalle im großen Saal in der Festhallenstraße 12, 72359 Dotternhausen statt.
Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dort, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von den Referaten 51 (Recht und Verwaltung) und 54.1 (Industrie/Schwerpunkt Luftreinhaltung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf>

Tübingen, den **07.11.2025**

Ref. 54.1 / 51